

4595

KR-Nr. 351/2006

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 351/2006 betreffend
differenzierte Datensysteme im Polis**

(vom 15. April 2009)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. April 2007 folgende von der Geschäftsprüfungskommission am 27. November 2006 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

In einem Gesetz im formellen Sinn ist zu regeln:

Daten des Polizei-Informationssystems POLIS mit personenbezogenem Inhalt dürfen polizeilich nur erfasst und eingetragen werden, sofern sich deren Funktion klar aus den dazugehörigen Eintragungen ergibt. Sie werden in zwei Gefässen erstellt:

Zum einen in einem operativen System, welches die aktuellen Fahndungsdaten umfasst. Nach Abschluss der Ermittlungen oder des Verfahrens werden ausschliesslich Daten über rechtskräftig verurteilte Personen im operativen System gespeichert. Andere Personendaten werden archiviert und damit im operativen System gelöscht.

Zum anderen in einem archivarischen System, welches die gesetzliche Dokumentationspflicht erfüllt. Zugriff auf dieses System hat ein kleiner, gesetzlich klar definierter Personenkreis.

Die Daten des operativen Systems sind innert 14 Tagen nach eingestelltem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, nach Sistierung eines Verfahrens, nach Inkrafttreten der Rechtskraft eines Urteils oder einer Verfügung von Amtes wegen zu aktualisieren.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Das Polizei-Informationssystem POLIS ist ein Datenbearbeitungs- und Informationssystem, dessen Zweck in erster Linie darin besteht, Informationen über polizeiliche Vorgänge zu sammeln und den beteiligten Polizeien elektronisch zugänglich zu machen. POLIS wird von

der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur betrieben. Weiteren kommunalen Polizeien wird der Zugriff auf POLIS gewährt, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist (§§ 1 bis 3 POLIS-Verordnung; LS 551.103). POLIS ist somit ein Rapport- und Archivsystem, das die polizeiliche Arbeit dokumentiert. Die Einträge in POLIS stellen Momentaufnahmen dar, die Anknüpfungspunkt für weitere Abklärungen bilden, wobei auch ungesicherte Sachverhalte festgehalten werden. Die erfassten Daten beruhen auf Strafanzeigen von natürlichen und juristischen Personen, auf Erkenntnissen und Ermittlungen der Polizei oder auf Aufträgen und Rechtshilfesuchen nationaler und internationaler Behörden. Der Arbeitsprozess der polizeilichen Aufgabenerfüllung endet in der Regel mit der Übergabe der fallbezogenen polizeilichen Erkenntnisse an die zuständige Untersuchungsbehörde.

POLIS gibt grundsätzlich den Verfahrensstand im Zeitpunkt des Rapportabschlusses wieder. Eine in diesem Zeitpunkt angeschuldigte Person behält deshalb in POLIS diesen Status, auch wenn sie im nachfolgenden Gerichtsverfahren freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird. Mit Blick auf diese Sachlage verlangt das vorliegende Postulat, dass POLIS in ein operatives und in ein Archivsystem zu unterteilen sei, wobei im operativen System lediglich Daten über rechtskräftig verurteilte Personen gespeichert werden dürften. Andere Personendaten müssten archiviert und im operativen System gelöscht werden.

Das Postulat will erreichen, dass Personen, die mit einem bestimmten Delikt nachweislich nichts zu tun haben, in einem späteren Zeitpunkt damit auch nicht mehr in Verbindung gebracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Polizei eine Dokumentationspflicht besteht und insbesondere, dass mit dem Freispruch einer z. B. wegen eines Einbruchdiebstahls angeschuldigten Person die Tat an sich ungeklärt bleibt. Es ist Aufgabe der Polizei, in einem solchen Fall mit unbekannter Täterschaft weiter nach Tätern zu fahnden, bis die Verjährung eintritt. Weiter muss es möglich bleiben, z. B. aufgefundenes Deliktsgut den Geschädigten zurückzugeben. Entsprechend muss ein solches Geschäft auch weiter operativ in POLIS geführt werden. Dabei muss im Rahmen der weiteren Ermittlungen für die Polizei sichtbar bleiben, dass gegen die inzwischen freigesprochene Person bereits ermittelt wurde. Anders gestaltet sich die Sachlage nur dann, wenn z. B. im Rahmen einer Kampscheidung die eine Partei gegen die andere den Vorwurf eines sexuellen Übergriffs erhebt und der Angeschuldigte schliesslich freigesprochen wird. In diesem Fall bleibt kein ungeklärtes Delikt bestehen und der ursprüngliche Rapport kann im klassischen Sinn archiviert werden. Insgesamt ergibt sich deshalb, dass es – abgesehen vom technischen Aufwand – auch aus sachlichen Gründen nicht

zielführend ist, in POLIS zwei parallele Systeme zu führen. Das vom Postulat angestrebte Ziel kann aber auf andere Weise erreicht werden.

In der Stellungnahme vom 14. März 2007 zum vorliegenden Vorstoss wurde darauf hingewiesen, dass die Kantonspolizei bereits zum damaligen Zeitpunkt ein Gutachten in Auftrag gegeben hatte, das Möglichkeiten für technische Systemanpassungen aufzeigen sollte. Gestützt auf diese Untersuchung wird dem System POLIS eine neue Funktion zugefügt. Sie ermöglicht es, dass in Fällen, die nach einem Freispruch bzw. nach einer Einstellung oder einer Nichtanhandnahme eines Verfahrens ungeklärt bleiben, innerhalb der Polizei nur noch wenige Personen, die sich mit der Fallbearbeitung weiter befassen, Auskunft über den Zusammenhang zwischen der Person und dem ihr ursprünglich zur Last gelegten Delikt erhalten. Für Polizeiangehörige, die mit dem entsprechenden Fall nichts zu tun haben, ist der Zusammenhang der Person mit dem fraglichen Delikt nicht mehr sichtbar. Heute erfolgt diese Massnahme zur Hauptsache aufgrund der Mitteilung der betroffenen Personen über den Verfahrensausgang. In Erfüllung von Forderungen aus parlamentarischen Vorstössen soll jedoch allgemein eine Meldepflicht der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden über Freisprüche und Einstellungen bzw. Nichtanhandnahmen von Verfahren an die Polizei eingeführt werden.

Die Einschränkung der Zugriffe auf Daten nach Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen ist im ersten Quartal dieses Jahres eingeführt worden. Zudem werden in Fällen, in denen nach einem Freispruch kein Ermittlungsbedarf mehr besteht, die ursprünglichen Rapporte in dem Sinn archiviert, dass auf die Daten von freigesprochenen Personen nicht mehr zugegriffen werden kann. Damit sind die Forderungen des Postulats soweit erfüllt, als dies die Dokumentationspflicht und die Pflicht, ungeklärte Delikte zu verfolgen, überhaupt zulässt.

Am 28. August 2006 sowie am 23. April 2007 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat im Zusammenhang mit POLIS zwei Motionen zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit der Motion KR-Nr. 226/2005 betreffend Aktualisierung von Daten im Polizeiorganisationssystem (POLIS) wird die Schaffung gesetzlicher Grundlagen verlangt, um die Aktualisierung von Daten in POLIS zu gewährleisten. Die erwähnte Meldepflicht der zuständigen Stellen über Freisprüche und Verfahrenseinstellungen wird mit der Erfüllung dieser Motion umgesetzt. Mit der Motion KR-Nr. 352/2006 betreffend Kontrolle der Polis-Nachführung wird sodann verlangt, dass Aktualität, Nachführungspflicht und Datentransfer in POLIS sichergestellt und durch eine unabhängige Behörde kontrolliert werden können. Im Rahmen der Umsetzung dieser Vorstösse wird auch die POLIS-Verordnung zu überarbeiten sein. In diesem Zusammenhang werden die in Erfüllung des vorliegenden Postulats erfolgten technischen Ände-

rungen zu einer Anpassung der Systembeschreibung in der POLIS-Verordnung führen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 351/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi